

# Sondernutzungssatzungen

1. Definition Sondernutzungsrecht
2. Satzungen / Zuständigkeit
3. Anlass der Anpassung
4. Was hat sich geändert?
  - Konkretisierung
  - Inhaltliche Anpassung
  - Neue Paragraphen
5. Schluss / Verfahren

## Sondernutzungssatzungen

- Definition: öffentliche Straße gemäß STVO genutzt, darüberhinausgehend greift § 21 StrWG SH
- Satzungen: Sondernutzungssatzung und dazugehörige Gebührensatzung, Satzungsrecht obliegt der StVO, BPA nur Empfehlung (später auf der Basis handeln)

## Sondernutzungssatzungen

- Anlass
  - Stand der letzten Anpassung 2000 bzw. 2011
  - Neue „betroffene“ Mitarbeiterinnen seit Mitte 2016: Inga Krebs und Sophie Grigoleit
- Was hat sich geändert?
  - Modernisierung / Konkretisierung
    - z.B. Beachflag, Postablagekästen, Abfallbereitstellung, Filmaufnahmen

## Sondernutzungssatzungen

- Inhaltliche Anpassungen – 1.Teil
  - Antrag schriftlich 14 Tage vorher (§ 3)
  - Plakatierung nachrangig (§ 7), Richtlinien (BPA)
  - Wiederherstellungsqualitäten, Sicherheiten (§ 10)
  - Gebühr auf volle € runden (§ 5)
  - Gebühr für Container differenziert (Nr. 4.2, bisher 15 € pro Woche)
  - Flyer-Verteilung mit täglichem Gebührensatz
  - Gebührenpauschale wird ermöglicht (§ 4)

## Sondernutzungssatzungen

- Inhaltliche Anpassungen – 2.Teil
  - Moderate Gebührenanpassung nur für Verkaufsstände, Imbisse, Plakate
  - Auffangtatbestand mit § 4 Abs. 2 geschaffen, u.a. Gebühr für Wertstoffsammlungen, wie vom UA beschlossen
- Ergänzend neu aufgenommen
  - Datenschutz einschließlich Verarbeitung (§ 12)
  - Wahlwerbung (§ 5), so praktiziert

## Sondernutzungssatzungen

- Schlussbemerkungen
  - FStrG greift nach der Umwidmung zur L82 nicht mehr; Klärung mit Straßenbaubehörde steht aus
  - Verfahren? U.a. UA am 08.03.2017, Neufassung der Vorlage bzw. deren Anlage 1
  - Demnächst: Richtlinien gemäß § 7 Abs. 3 neu fassen, im BPA zu beschließen
  - Grundsatz- oder Detailfragen? Jetzt oder telefonisch -169 oder -175